

Satzung

Odenwaldklub 1900 Groß-Bieberau e.V.



Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 05.02.2006

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 25.11.2006

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 03.02.2013

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 09.02.2020

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Ausführungen in der Satzung immer auf Angehörige beider Geschlechter, sowie Diverse.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 10 Wahl des Vorstands	5
§ 11 Vorstandssitzungen.....	5
§ 12 Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 Protokollierung	7
§ 15 Kassenprüfer	7
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§ 17 Schlussbestimmung	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Odenwaldklub 1900 Groß-Bieberau e.V.“, im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist Groß-Bieberau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
4. Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied des „Odenwaldklub e.V.“.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns, des Umwelt- und Naturschutzes und die Jugendarbeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Ernennung besonders verdienter Mitglieder zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss des Vorstandes und ist auch rückwirkend möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
3. Ein Austritt ist ohne Angabe von Gründen zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Beitrag.

Die Höhe des Beitrags, dessen Fälligkeit, sowie Ausnahmen von der Beitragspflicht werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Über den Vorschlag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Wanderwart,
5. dem Schriftführer,
6. dem Pressewart.

b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

1. und 2. Vorsitzender sind beide einzeln vertretungsberechtigt.

c) Dazu kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden:

Diesem gehört der Vorstand gemäß Absatz a) an.

Zusätzlich können hierzu durch die Mitgliederversammlung berufen werden:

1. ein Jugendwart,
2. ein Naturschutzwart,
3. ein Seniorenwart,
4. bis zu 3 Beisitzer.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu 1-4 unterstützen und beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Stimmberechtigt in Vorstandssitzungen sind nur die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz a).

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Führung laufender Geschäfte.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Erstellen
 - a. der Buchführung und des Jahresabschlusses,
 - b. des Jahresberichts,
 - c. des Wanderplans.
6. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - a. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Geschäftsführungsaufgaben nach Gesetz und Satzung.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein kommissarisch eingesetztes Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Als kommissarisch eingesetztes Vorstandsmitglied kann auch ein amtierendes Vorstandsmitglied in Personalunion bestimmt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder in Vertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in Vertretung, die des 2. Vorsitzenden.
4. Von der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (Textform – E-Mail zulässig) oder durch Veröffentlichung im „Groß-Bieberauer Anzeigebblatt“ (amtliches Mitteilungsorgan der Stadt Groß-Bieberau zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 3. 2. 2013) einberufen. Mitglieder, die nicht in Groß-Bieberau wohnen, sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Textform – E-Mail zulässig) von der Einberufung der Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich bei der einladenden Person verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn unter Angabe des Grundes mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies beantragt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Akklamation. Eine Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wenn bei einer Personenwahl mehr als 1 Kandidat zur Wahl steht, ist ebenso geheim abzustimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
10. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss mit Verwendung eines Jahresüberschusses oder Deckung eines Jahresfehlbetrags

3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Festlegen der Mitgliedsbeiträge
7. Einrichten oder Auflösen einzelner Abteilungen,
8. Änderung der Satzung, der Richtlinien, der Vereinsordnung und die Auflösung des Vereins,
9. Weitere Aufgaben, die sich nach der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch darauf, ob die jeweiligen Ausgaben dem Zweck des Vereins entsprechen, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als Zustiftung an eine von der Stadt Groß-Bieberau geführte gemeinnützige Stiftung, die die Erträge aus dem Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung und jede Satzungsänderung treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.